

Merkmale Abbruch baulicher Anlagen

Ein zentrales Anliegen des Umwelt- und Ressourcenschutzes ist es, Bau- und Abbruchabfälle als sekundäre Rohstoffe zur Herstellung hochwertiger Baustoffe zu verstehen und möglichst umfassend zu nutzen. Dabei können wertvoller Naturraum geschützt und die knapper werdenden Deponiekapazitäten geschont werden. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn insbesondere Bau- und Abbruchabfälle vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden.

Für eine hochwertige Kreislaufwirtschaft ist es daher entscheidend, dass bereits auf den Baustellen die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sorgfältig getrennt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenfalls müssen bereits am Anfallort Schadstoffe ausgeschleust werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist heute der qualifizierte Gebäuderückbau und die sortenreine Trennung der beim Abbruch baulicher Anlagen anfallender Abfälle zwingend vorgeschrieben.

Rechtliche Vorgaben

- Die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen und getrennt zu halten, soweit dies zu deren Verwertung oder Beseitigung erforderlich und technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Abfälle sind anschließend ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (zu verwerten bzw. zu beseitigen). Die Abfallverwertung hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung.
- Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dem Alb-Donau-Kreis zu überlassen. Wenn die Abfälle auf einer Deponie des Landkreises verwertet / beseitigt werden, ist eine grundlegende Charakterisierung mit den dazugehörigen Unterlagen vorzulegen. Für Anlieferungen auf den Kreisdeponien gelten die jeweils aktuellen Anlieferungsbedingungen, welche beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landratsamtes erhältlich sind. Informationen über die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen erhalten Sie ebenfalls beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.
- Für die Verwertung und Beseitigung gewerblich angefallener Bau- und Abbruchabfälle gilt die Gewerbeabfallverordnung.
- Beim gewerbsmäßigen Transport von Abfällen ist die Anzeige- und Erlaubnisverordnung zu beachten. Gegebenenfalls ist für den Transport eine Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder eine Erlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich.
- Die Regelungen der Nachweisverordnung sind von Gewerbebetrieben zu beachten. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Nachweisverfahren mit Entsorgungsnachweis (EN) / Sammelentsorgungsnachweis (SN) sowie Begleitscheinen durchzuführen.

Vor Beginn des Abbruchs

- Nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist im Falle einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Die Formblätter für die Erstellung des Abfallverwertungskonzeptes sind auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) unter folgendem Link eingestellt: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallvermeidung-und-verwertung>.
- Der Bauherr sowie das Abbruchunternehmen sind verpflichtet, eventuell vorhandene Gefahrstoffe vor Beginn der Rückbaumaßnahme zu ermitteln. Vor dem Abbruch ist durch Auswertung vorhandener Unterlagen und anhand einer Begehung festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung der dabei anfallenden Bau- und Abbruchabfälle gerechnet werden muss. Hier sind insbesondere die verwendeten Baumaterialien, vorhandene Problemstoffe sowie die Nutzung bzw. frühere Nutzungen des Bauwerkes zu berücksichtigen. Im Anschluss daran ist zu entscheiden, ob analytische Untersuchungen erforderlich sind. Der Umfang richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerkundung. Für die Erkundung und Bewertung schadstoffverdächtiger Gebäude sollte ein Fachgutachter hinzugezogen werden.

Auf diese weit verbreiteten schadstoffhaltigen Baustoffe sollte man dabei besonders achten:

- **Asbestzementplatten** wurden häufig für Dächer- und Fassadenverkleidungen verwendet. Beim Zerbrechen oder Bearbeiten setzen diese Platten Asbestfasern frei, die gesundheitsgefährdend sind.
- **Asbesthaltige Dichtungen** finden sich oft in Flanschen von Heizungen oder raumtechnischen Anlagen.
- **Asbesthaltige Bodenbeläge:** Bestimmte ältere PVC-Beläge (Flexplatten u.ä.) sind ebenfalls asbesthaltig.
- **Künstliche Mineralfasern** (Steinwolle, Glaswolle) alter Produktionen (vor Oktober 2000) sind als gefährlicher Abfall eingestuft und können gesundheitsgefährdende Fasern freisetzen.
- **Nachtspeicheröfen** dürfen nur über spezielle zugelassene Entsorgungsfirmen ausgebaut werden.
- **Schwarzanstriche**, z.B. bestanden Abdichtungen von Kelleraußenwänden gegen Feuchtigkeit früher zu großen Anteilen aus Teerölen. Diese enthalten Schadstoffe aus der Gruppe der Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Durch den Voranstrich sind die Schadstoffe oft tief in das dahinterliegende Mauerwerk eingedrungen.
- **Teerkork** ist ein Korkgranulat, das mit einem teerhaltigen Bindemittel verklebt wurde. Als Isolierungsplatten und Rohrschalen war Teerkork weit verbreitet.
- **Schweißbahnen und Dachbahnen** waren früher teerhaltig. Gleiches gilt für schwarze Bodenbelags- und Parkettkleber, die auch asbesthaltig sein können.
- **PCB-haltige Dichtungsmassen, Anstriche, Spanplatten usw.:** Plattenbauten (Wandelemente, Verbindung Beton-Stahl, Fenster- oder Fertigelemente, Rohrdurchführungen usw.) der 70er Jahre sind oft mit elastischen Dichtmassen verfugt. Die damals verwendeten Stoffe haben sich als gesundheitsgefährdend herausgestellt. Die zum Teil in großen Mengen enthaltenen PCB (Polychlorierte Biphenyle) gasen aus und führen zu Belastungen der Raumluft.
- **Farben und Lacke** enthalten meist Schwermetalle als Farbpigment. Ölfarben wurde früher oft PCB beigemischt.
- **Bestimmte Akustikplatten** haben PCB-haltige Anstriche.
- **Desinfektionsmittel** haben in vielen US-Liegenschaften zu Oberflächenkontaminationen geführt. Oft wurde DDT eingesetzt.
- **Behandelte Hölzer** sollten vor allem bei einer Weiternutzung auf Schadstoffe aus Holzschutzmitteln überprüft werden (Quecksilber, Organochlorpestizide wie z.B. Lindan, Pentachlorphenol (PCP)).
- **Fehlbodenschüttungen:** Hier wurden z.B. schwermetallhaltige Schlacken verwendet oder es können Stoffe aus Produkten verborgen sein (z.B. Quecksilber aus der Spiegelherstellung).

Beim Abbruch

- Vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten sind sämtliche Einrichtungen, Gefahrstoffe und sonstiges Material, das nicht baulicher Bestandteil des Gebäudes ist, zu entfernen. Hierzu zählen z. B. Einrichtungsgegenstände, Textilien, Kunststoffe, sonstiger Haus- und Sperrmüll, Sondermüll, Produktionsrückstände, Einbauten aller Art, Feuerungs- und Tankanlagen und Maschinen. Die Gegenstände sind, soweit dies möglich ist, einer Verwertung (z. B. Schrotthandel oder Aufarbeitungsfirmen) zuzuführen.
- Verunreinigte Bereiche und schadstoffhaltige Baustoffe müssen vor dem eigentlichen Rückbau getrennt abgebaut werden und entsorgt werden. Auf den Leitfaden "Abbruchplanung – Eine Handlungshilfe für Bauherrn" der LUBW wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (www.lubw.baden-wuerttemberg.de → Publikationen → Altlasten).
- Sofern anfallendes Bau- und Abbruchmaterial als Recycling-Baustoff aufbereitet werden soll, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Diese regelt u.a. die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe.
- Der Betreiber einer mobilen Aufbereitungsanlage hat dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, jede neue Baumaßnahme oder sonstigen Wechsel des Einsatzortes unter Vorlage des Prüfzeugnisses mitzuteilen.

- Sofern anfallendes Bodenmaterial in oder auf den Boden aufgebracht werden soll, sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung

- Bei asbesthaltigen Materialien und Dämmmaterialien aus künstlichen Mineralfasern (KMF) besteht ein Wiederverwendungsverbot, es handelt sich um gefährliche Abfälle zur Beseitigung.
- Altholz aus dem Abbruch oder Rückbau ist gemäß der Altholzverordnung (AltholzV) einzustufen und zu entsorgen.
- Konstruktionshölzer für tragende Bauteile werden nach der Altholzverordnung in Verbindung mit Anhang III der Altholzverordnung regelmäßig der Altholzkategorie AIV zugeordnet und sind somit als gefährlicher Abfall (AVV Ziffer 17 02 04*) einzustufen und entsprechend zu entsorgen.
- In immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Kleinf Feuerungsanlagen ist nur die Verbrennung von Altholz der Kategorien A I zulässig.
- Öltanks und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor ihrer Stilllegung und Entsorgung von einem Fachbetrieb zu reinigen und der ordnungsgemäße Ausbau ggf. durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Stilllegung sowie ordnungsgemäße Entsorgung der Ölschlämme sind dem Landratsamt, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, anzuzeigen.

Achtung: Der Bauherr haftet für den beim Abbruch entstehenden Abfall bis zur endgültigen ordnungsgemäßen Entsorgung – auch wenn er ein Abbruchunternehmen beauftragt hat. Er trägt zudem das Kostenrisiko. Nur qualifizierte und zuverlässige Unternehmer sollten mit der Ausführung beauftragt werden.

Gibt es Verunreinigungen?

Durch industrielle oder gewerbliche Nutzung und den unsachgemäßen Umgang mit Chemikalien können Verunreinigungen des Untergrunds (Boden und Grundwasser) auftreten. Auch viele früher verwendete Baustoffe haben sich als schadstoffhaltig herausgestellt. So wurde häufig Asbest, u. a. im Isolier- und Brandschutzbereich eingesetzt. Viele Erdölprodukte früherer Herstellung z.B. Schwarzanstriche erdberührter Wände, sind teerhaltig.

Wenn ein Hinweis auf Verunreinigungen des Bodens durch gefährliche Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Lösemittel, Pflanzenschutzmittel o.ä.) vorliegt oder Verunreinigungen festgestellt werden, ist der **Fachdienst 32 Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamtes** sofort zu benachrichtigen.

Auskunft

Auskunft über die Entsorgung von (verunreinigtem) Bauschutt und Erdaushub sowie sonstigen Abbruchmaterialien sowie die erforderlichen Formblätter für Anlieferung erhalten Sie vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (kundenservice@aw-adk.de).

Informationen über die abfallrechtlichen Anforderungen, Altlasten und Arbeitsschutz erhalten Sie beim Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (umwelt-arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de).

Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz
Stand: 4. Dezember 2023